



AUGeUG

Alternative und Grüne GewerkschafterInnen
Unabhängige GewerkschafterInnen
Salzburg

Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/UG Salzburg
C/O Robert Müllner, Tel: 0676 / 911 10 09
Samstrasse 30 A-5023 Salzburg
Mail: robert.muellner@auge-ug.at
<http://auge.or.at/salzburg>

An die 06. Vollversammlung am 08.06.2016
der Kammer für Arbeiter und Angestellte Salzburg

Transparente Optionsmöglichkeiten für das Gehaltsschema neu im Landesdienst

Mit dem Gehaltsgesetz 2016 hat sich die Salzburger Landesregierung zum Ziel gesetzt für die Bediensteten ein transparentes Gehaltssystem zu schaffen.

Es heißt im §1:

*„Ziel dieses Gesetzes ist, eine für Beamtinnen und Beamte sowie Vertragsbedienstete gleiche und nicht diskriminierende Entlohnung sicherzustellen, die sich insbesondere an der Verwendung orientiert.
Das Monatseinkommen soll im Regelfall alle mit einer Verwendung verbundenen Tätigkeiten abgelten, soweit nicht im Folgenden besondere Vergütungen vorgesehen sind.“*

Nun ist es jedoch so, dass Bedienstete berichten, dass es unmöglich ist eine objektive Entscheidung in Bezug auf eine Optierung in das neue Gehaltsschema zu treffen. Die Informationen des Dienstgebers erlauben keine Selbstberechnung bzw. einen Vergleich der Ist-Laufbahn mit einer zukünftigen im neuen Gehaltsschema. Auch werden mögliche Laufbahnen der KollegInnen nur mangelhaft dargestellt.

Die Kolleginnen und Kollegen berichten auch von Vorfällen, dass diese auf das neue Gehaltssystem umgestellt wurden und anschließend wieder in das "alte System" zurückgestellt wurden. Auch wurden KollegInnen keine und/oder keine ausreichenden Entscheidungsgrundlagen für einen eventuellen Umstieg in das neue Gehaltsschema seitens des Dienstgebers zur Verfügung gestellt. Die Berichte häufen sich und damit auch die Unsicherheit der KollegInnen. Auch den ArbeitnehmerInnenvertreterInnen wurden, obwohl oftmals vom Dienstgeber eingefordert, keine Instrumente zur Verfügung gestellt, die eine objektive Beratung der KollegInnen möglich macht. Im Gegenteil, manche geforderten Verbesserungen wurden seitens des Dienstgebers und Gesetzgebers einfach ignoriert. Dazu zählt ganz besonders eine transparente, nachvollziehbare und objektive Beratung der Bediensteten vor einer möglichen Entscheidung zur Optierung in das neue Gehaltsschema. Es ist den KollegInnen schier unmöglich ihre vom Dienstgeber getroffenen Einstufungen im neuen Schema zu überprüfen, geschweige denn die notwendigen Berechnungen für eine z.B. Berechnung der aktiven Lebensverdienstsumme durchzuführen.

Es scheint so zu sein, dass viele vom Dienstgeber getroffenen Einstufungen der KollegInnen nicht auf der im neuen Gehaltsgesetz normierten Vorgangsweise basieren, sondern willkürlich und/oder unter einem vorgegeben Einsparungsdruck (Kostenvorgaben im Personalbereich) entstanden sind.

Im §2 sagt der Landesgesetzgeber:

„(1) Soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt wird, ist dieses Gesetz auf folgenden Personenkreis anzuwenden:

- 1. Vertragsbedienstete, die ab dem 1. Jänner 2016 ein dem Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 (L-VBG) unterliegendes Dienstverhältnis begründen;*
 - 2. Beamtinnen und Beamte, die aus einem diesem Gesetz unterliegenden privatrechtlichen Dienstverhältnis in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land übernommen werden;*
 - 3. Beamtinnen und Beamte, die ab dem 1. Jänner 2016 in ein dem Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987 (L-BG) unterliegendes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen werden, wenn diesem Dienstverhältnis kein privatrechtliches Dienstverhältnis zum Land vorangegangen ist;*
 - 4. Personen, die eine wirksame Optionserklärung gemäß § 44 abgeben.*
- (2) Dieses Gesetz findet auf Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichtes keine Anwendung.“*

Daher ergeben sich folgende Forderungen:

Um eine begründete und nachvollziehbare Optionserklärung seitens des/der Bediensteten abgeben zu können, müssen den Bediensteten vertrauenswürdige und nachvollziehbare Grundlagen zur Verfügung gestellt werden.

Um als RechtsunterworfenenR überprüfen zu können ob der Dienstgeber zu Recht einen MitarbeiterIn zu einem „Informationsgespräch“ einlädt oder nicht muss für JEDE/N die erfolgte Berechnung übermittelt werden oder zumindest einsehbar sein. Der Dienstgeber musste ja zur eigenen Beurteilung logischerweise diese Berechnung bereits durchführen.

Nachdem jedeR MitarbeiterIn vom Dienstgeber einer Modellstelle zugeordnet wurde (es gibt auch Anzeichen, dass diese Zuordnung nicht in allen Bereichen stattgefunden hat oder noch immer nicht stattgefunden hat), muss auch jedeR MitarbeiterIn über diese individuelle Einstufung in das nun vorgegebene Gehaltsband eine Information erhalten und/oder zumindest einsehbar sein, wie es zu dieser Einstufung gekommen ist und wie die einzelnen Beurteilungskriterien bewertet wurden. Diese Basis für all dies ist in der entsprechenden Verordnung des Landes Salzburg begründet.

Um für die Bediensteten Rechtssicherheit zu schaffen soll diese für jedeN EinzelneN BediensteteN durchaus existenziellen Unterlagen eingefordert werden und es dadurch den MitarbeiterInnen ermöglicht werden die Einstufung und Berechnungen ohne Einschränkungen nachzuvollziehen.

Die AUGÉ/UG stellt daher den

A N T R A G

Die 6. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte Salzburg fordert die Salzburger Landesregierung auf, allen Bediensteten des Landes und der landeseigenen Betriebe soweit diese vom neuen Gehaltsgesetz erfasst sind, die Grundlagen und die Berechnungen, die zu ihren Einstufungen im sogenannten „Gehaltsschema neu“ geführt haben, unabhängig davon, ob der Dienstgeber Land Salzburg oder dessen betroffene Gesellschaften und Einrichtungen der Meinung sind, dass der/die Bedienstete optieren oder nicht optieren würde, in schriftlicher und verbindlicher Form zur Verfügung zu stellen.

Für die AUGÉ/UG



Robert Müllner